

Kündigungsfristen

Ausschnitt aus der Vereinssatzung

§6 Mitglieder

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann anderen nicht überlassen werden.
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und ggf. durch die Entrichtung einer Aufnahmegebühr erworben. Bei Mitgliedern, die nicht am Bankeinzug teilnehmen, kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Erfolgt der Eintritt vor dem 30. Juni, so ist der gesamte Jahresbeitrag fällig, bei Eintritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 4. Die Mitgliedschaft wird durch Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich widerspricht.
- 5. Der Verein unterscheidet:
- 5.1 Jugendmitglieder
- 5.2 Ordentliche Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
- 5.3 Fördernde Mitglieder
- 5.4 Ehrenmitglieder
- 6. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.
- 7. Die Mitgliedschaft endet:
- 7.1 Durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
- 7.2 Durch Austritt
- 7.3 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) möglich. Die Kündigung ist spätestens bis 15. November mit eingeschriebenem Brief zu Händen des Vorstandes zu erklären.